

BGer 7G_4/2025 vom 6. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7G_4_2025

FR: TF 7G_4/2025 du 6 novembre 2025

IT: TF 7G_4/2025 del 6 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG). Die Art. 126 und 127 BGG sind sinngemäss anwendbar (Art. 129 Abs. 3 BGG). Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren. Eine Berichtigung ist nach Art. 129 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sich aus der Lektüre der Entscheiderwägungen und den Umständen ergibt, dass ein solcher Mangel im Dispositiv die Folge eines Versehens ist, das auf der Grundlage des getroffenen Entscheids korrigiert werden kann (vgl. Urteil 2G_3/2024 vom 28. Januar 2025 E. 2 mit Hinweis).

E. 2.1

Nach Art. 68 Abs. 5 BGG wird der Entscheid der Vorinstanz über die Parteientschädigung vom Bundesgericht grundsätzlich von Amtes wegen je nach Ausgang des Verfahrens bestätigt, aufgehoben oder geändert. Die Festlegung der Parteientschädigung für das kantonale Verfahren durch das Bundesgericht selbst ist äusserst selten (Grégory Bovey, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 48 zu Art. 68 BGG).

E. 2.2

Das Bundesgericht hat sich im Dispositiv des Urteils 7B_980/2025 vom 15. Oktober 2025 nicht zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen im vorinstanzlichen Verfahren geäussert. Dies obschon angesichts des Ausgangs des Verfahrens die Entschädigungsfolgen für das Verfahren vor dem Obergericht neu zu regeln gewesen wären. Dabei handelt es sich offensichtlich um ein Versehen, das von Amtes wegen zu korrigieren ist, indem im Dispositiv festgehalten wird, dass die Sache praxisgemäss zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im vorinstanzlichen Verfahren an das Obergericht zurückgewiesen wird. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG) und keine Entschädigungen auszusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.